

Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext. Zusätzlich sind auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen.

Für die Beantragung der Niederlassungserlaubnis sind der Ausländerbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (zu erhalten bei der Meldebehörde Ihrer Wohnortgemeinde) mit der Bestätigung der Meldebehörde auf der Rückseite des Formulars
- Reisepass/Nationalpass mit einer Gültigkeit von mindestens weiteren 12 Monaten (bitte dem Antrag eine Kopie der Lichtbildseite sowie der Seite, aus der die aktuelle Gültigkeit ersichtlich ist, beifügen)
- eine von Ihrem Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Wohnraumbescheinigung
- eine von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung (ggfs. auch vom Ehegatten)
- Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate (ggfs. auch vom Ehegatten)
- 1 biometrisches Lichtbild neueren Datums (Anforderungen an das Lichtbild: Fotomustertafel)
- Krankenversicherungsnachweis (sofern nicht gesetzlich versichert)
- aktueller Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachstandtest über Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen) oder, wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, Abschlusszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich sein. Diese Unterlagen werden dann jedoch gesondert von Ihnen angefordert.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind persönlich in der Ausländerbehörde abzugeben, da die Gebühr in Höhe von 113,00 EUR (§ 44 Nr. 3 AufenthV) bei Antragstellung zu entrichten ist. Für die Vorsprache in der Ausländerbehörde empfehlen wir Ihnen vorab einen Termin zu vereinbaren (Telefon 08151 148-334). Damit können eventuelle längere Wartezeiten vermieden werden und Sie erreichen Ihren Ansprechpartner verlässlich.

Bitte beachten Sie: Die Niederlassungserlaubnis kann Ihnen nicht erteilt werden, wenn Sie am Tag der Erteilung keinen gültigen Aufenthaltstitel und auch keine Fiktionsbescheinigung besitzen.